

DSB Landesverband NRW e.V. | Stifterweg 10 | 59759 Arnsberg

An die Landesregierung NRW, insbesondere

- Sozialpolitische Sprecher/innen der Fraktionen
- Beauftragte des Landes für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Patienten, Claudia Middendorf
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- u.a.

Stellungnahme zu Änderungen zum Landesgehörlosengeld

Der Deutsche Schwerhörigenbund (DSB) Landesverband NRW e.V. (im Folgenden „DSB LV NRW“) vertritt die lautsprachlich kommunizierenden schwerhörigen und ertaubten Menschen in Nordrhein-Westfalen, das sind ca. 3,17 Millionen Menschen (Quelle: Rehadat / Studie Univ. Köln 2013 Prof. Dr. Kaul).

Diese Gruppe unterscheidet sich von den gebärdensprachorientierten gehörlosen Menschen. Lautsprachlich orientierte Hörgeschädigte benötigen zum Sprachverständnis Kommunikationshilfen (technische Ausstattung, Schriftdolmetscher) und gute Raumakustik. Gebärdensprache wird nur von wenigen als Kommunikationsform genutzt.

Die Landesregierung NRW plant laut Zukunftsvertrag für NRW (Koalitionsvereinbarung von CDU und DIE GRÜNEN 2022-2027 in der Zeile 5082) „Wir werden den Kreis der Berechtigten für das Gehörlosengeld erweitern“. In verschiedenen Beiräten u.ä. erfuhren wir, dass das jetzige Kriterium „an Taubheit grenzend schwerhörig vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ abgelöst werden soll durch das Kriterium „Merkmal GI“ im Schwerbehindertenausweis.

Der DSB LV NRW lehnt es ab, dass das Merkmal „GI“ im Schwerbehindertenausweis die einzige Berechtigung für den Bezug von Gehörlosengeld werden soll, weil damit lautsprachlich kommunizierende Hörbeeinträchtigte diskriminiert werden, insbesondere die an Taubheit grenzend Schwerhörigen.

- Stattdessen soll das Gehörlosengeld allen Personen gewährt werden, die **beiderseits an Taubheit grenzend oder stärker schwerhörig sind, unabhängig von der Altersgrenze**. Als Nachweis sollen die Kriterien zum Bestimmen des Grades der Schwerhörigkeit bei der Feststellung des GdB dienen.

Geschäftsstelle

Stifterweg 10
59759 Arnsberg

Fax

(0 29 32) 80 56 70

E-Mail

info@dsb-lv-nrw.de

Internet

www.dsb-lv-nrw.de

**Arnsberg, im September
2023**

Vorstand

Susanne Schmidt

(Vorsitzende)

Norbert Hesselmann

(Stv. Vorsitzender)

Ulrike Kolar

(Schatzmeisterin)

Helmut Wiesner

(Schriftführer)

Eingetragen beim
Amtsgericht Hagen,
Nr. 6 VR 925

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
Köln

IBAN

DE90 3702 0500 0007
1090 00

BIC

BFSWDE33XXX

- 2 -

- Ersatzweise soll **wenigstens die bisherige Regelung** beibehalten werden, dass der Grad **beiderseits an Taubheit grenzende schwerhörig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten** ist. So bekommen wenigstens Früh-Schwerhörige den zusätzlichen finanziellen Nachteil durch Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und schlechtere Berufschancen etwas ausgeglichen.
- In jedem Fall brauchen **alle derzeitige Beziehende von Gehörlosengeld Bestandsschutz** für diese Leistung!
- Selbstverständlich hat der DSB LV NRW nichts dagegen, wenn der **Kreis der Bezugsberechtigten zusätzlich erweitert wird um alle Personen, die das Merkmal GI bekommen haben, unabhängig vom Alter.**
- Darüber hinaus soll der seit Einführung des Gehörlosengeldes in NRW unveränderte **Betrag angehoben und um weitere Erhöhungen dynamisiert werden**, siehe Abschnitt „Zur Dynamisierung der Höhe des Gehörlosengeldes“.

Begründung:

Auch lautsprachlich kommunizierende Personen mit stärkerer Hörbeeinträchtigung haben durch ihre Behinderung hohe finanzielle Belastungen, siehe Abschnitt „Finanzielle Belastungen lautsprachlich kommunizierender, beiderseits an Taubheit grenzend oder stärker schwerhöriger Menschen“. Das gilt auch für an Taubheit grenzend schwerhörige Personen, siehe Abschnitt „Warum an Taubheit grenzend Schwerhörige ebenfalls benachteiligt sind“. Wer die Lautsprache beherrscht, hat - zumindest in NRW - kaum Chance auf das Merkmal „GI“ (siehe Abschnitt „Warum lautsprachlich kommunizierende Personen das Merkmal „GI“ nicht erhalten“). Sie benötigen dennoch das Gehörlosengeld als Nachteilsausgleich.

Bitte beziehen Sie unbedingt den DSB Landesverband NRW als Vertreter der schwerhörigen und lautsprachlich ertaubten Menschen mit Hörbehinderung in die Diskussion des Sachverhalts ein. Haben Sie bitte Verständnis, dass uns ein spontaner telefonischer Kontakt schwerfällt. Wenn Sie uns eine E-Mail senden, werden wir umgehend einen Gesprächstermin vereinbaren, bei dem wir unsere notwendigen technischen Hilfsmittel vorbereitet haben.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende

Finanzielle Belastungen lautsprachlich kommunizierender, beiderseits an Taubheit grenzend oder stärker schwerhöriger Menschen:

- **Hörgerätefinanzierung:** Auch nach Erhöhen der Festbetragspauschalen genügen besonders bei stärker schwerhörigen Personen die „Kassenhörgeräte“ nicht besonderen Anforderungen wie Verstehen im Störschall oder im Mehr-

personengespräch. Hier hilft eine höherwertige Versorgung, deren Eigenanteil bei stärkeren Geräten immer noch oft bis zu mehreren Tausend Euro beträgt. Des Weiteren sind die laufenden Kosten einer Hörgeräteversorgung nicht zu unterschätzen. Reparaturen oberhalb einer gewissen Festbetragspauschale und Batterien sind selber zu bezahlen. Zur Finanzierung der Hörgeräte steht kein anderer Kostenträger zur Verfügung. Auch für den beruflichen Bereich verweisen die anderen Kostenträger auf die Krankenkasse.

- **Zusatzhöranlagen wie persönliche FM-Anlage:** Bei hochgradiger oder stärkerer Schwerhörigkeit genügt für die gesellschaftliche Teilhabe die Hörgeräteversorgung nicht. Das gesprochene Wort wird über eine Distanz zu undeutlich. Lautsprecheranlagen verstärken zwar die Lautstärke aber vor allem die Undeutlichkeit. Nur sehr wenige Veranstaltungen stellen spezielle Höranlagen bereit, die das Wort des Sprechenden von einem Mikrofon direkt in die Hörhilfe übertragen (wie zum Beispiel induktive Anlagen), was in der DIN 18030-A für Barrierefreiheit gefordert ist (Kapitel 5.2.2 Informations- und Kommunikationshilfen). Eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit gibt es allerdings nur in wenigen Fällen. Schwerhörige können sich mit persönlichen Mikrofonanlagen („FM-Anlage“) behelfen, die an ihre Hörhilfe angeschlossen werden. Einfache Anlagen für den Hausgebrauch sind etwa ab 800,- Euro erhältlich, robustere Anlagen für den außerhäuslichen Gebrauch kosten etwa 2.000,- Euro. Für Schule, Ausbildung, Beruf gibt es in der Regel Kostenträger. Für den persönlichen Bereich übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten nur in sehr wenigen speziellen Fällen.
- **Verschriftlichung, Schriftdolmetscherassistenz:** Ertaubte Menschen, die nicht mit einem Cochlea-Implantat versorgt werden können, verstehen auch mit bester Technikversorgung akustisch nichts. Sie benötigen andere Kommunikationshilfen wie die Verschriftlichung beispielsweise durch Schriftdolmetscher, analog zum Gebärdensprachdolmetscher. Auch schwerhörige Personen, die noch nicht taub sind, benötigen diese Form von Assistenz, wenn die akustische Situation zu ungünstig ist oder keine technischen Kommunikationshilfen einsetzbar sind. Zu den Bereichen Schule, Ausbildung und Beruf kommt eine Kostenübernahme bei medizinischen Gesprächen oder – in sehr seltenen Fällen und mit viel Hartnäckigkeit – durch die Eingliederungshilfe im Ehrenamt hinzu mitsamt hoher Eigenanteile. In allen anderen Fällen ist die Assistenz selber zu finanzieren, die Stundensätze liegen bei 85 Euro zzgl. MwSt.
- **Berufliche und Einkommens-Nachteile:** Hörbeeinträchtigung ist eine starke Kommunikationsbehinderung. Wer nicht (mehr) gut kommunizieren kann, gerät beruflich ins Abseits oder hat zumindest deutlich schlechtere Karrierechancen und weniger Einkommen.

Weitere Details entnehmen sie bitte dem Abschnitt „Was es bedeutet, an Taubheit grenzend schwerhörig zu sein“.

Warum lautsprachlich kommunizierende Personen das Merkmal „GI“ nicht erhalten:

Das Merkmal „GI“ wird lautsprachlich Kommunizierenden nicht gewährt, wenn sie nur an Taubheit grenzend schwerhörig sind, da sie Lautsprache beherrschen und nicht sprachgestört genug sind. Zunehmend wird es – zumindest in NRW - auch vollkommen ertaubten Personen nicht mehr gewährt, wenn sie die Lautsprache beherrschen und damit keine Sprachstörungen aufweisen, obwohl die versorgungsmedizinische Verordnung es am Anfang des ersten Satzes anders beschreibt:

„Gehörlosigkeit (Merkzeichen GI)

Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.“

Quelle: Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung - VersMedV) , Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008

Warum an Taubheit grenzend Schwerhörige ebenfalls benachteiligt sind:

Diese in der VersMedV zugrunde gelegten Kriterien für das Merkmal GI und seine Nachteilsausgleiche sind aus der selbstbezogenen Sichtweise der Gesellschaft auf die gehörlosen und schwerhörigen Menschen entstanden. Sie versinnbildlichen, ob die guthörende Gesellschaft den Betroffenen versteht. Sie sagen nichts darüber aus, ob ein gehörloser oder schwerhöriger Mensch in der Gesellschaft auf kommunikativer Ebene teilhaben kann. Sie sollten deswegen nicht als Kriterium zur Gewährung des Nachteilsausgleichs Gehörlosengeld verwendet werden!

Zur Dynamisierung der Höhe des Gehörlosengeldes:

Der DSB LV NRW fordert die Landesregierung auf, die seit 26 Jahren unveränderte Höhe der Leistung von 77€ anzupassen und um die statistische Steigerungsrate zu dynamisieren.

Gemäß <https://www.lawyerdb.de/Inflationsrechner.aspx#calculator> ergeben sich aus den 150,- DM in 1997 bzw. 77,-€ heute 126,52€.

Im Vergleich die Höhe des Gehörlosengeldes in anderen Bundesländern:

Berlin:	168,35€ (=20% der Blindenhilfe)
Brandenburg:	106,60€
Hessen:	164,97 €
Sachsen:	150,00 €
Thüringen:	136,00 €

Was es bedeutet, an Taubheit grenzend schwerhörig zu sein:

Hören ist eine wichtige Sinneswahrnehmung. Sie ermöglicht uns zu kommunizieren, Sprache, Geräusche und Musik wahrzunehmen, uns im Raum zu orientieren und Alarmsignale wahrzunehmen. Die Leistungsfähigkeit des Gehörs kann durch verschiedene Ursachen beeinträchtigt werden. Krankheiten, Vererbung, Unfälle und Lärm können eine Hörminderung verursachen. Auch mit zunehmendem Alter werden Sinneseindrücke oft schwächer, so auch das Hörvermögen.

Hörminderungen führen auf Dauer zu erheblichen Belastungen im Alltag.

Gut hören ist ein Stück Lebensqualität!

Gutes Hören ermöglicht aktiv dabei zu sein in Familie, Beruf und Freizeit!

Diese Stellungnahme richtet besonderes Augenmerk auf die Gruppe der an Taubheit grenzend schwerhörigen Menschen mit einem Resthörvermögen. Die beschriebenen Nachteile gelten natürlich auch für stärker schwerhörige Personen. Die Sprache zu verstehen ist dann auch mit einem Hörgerät oft nicht mehr oder nur sehr eingegrenzt möglich. Bei entsprechenden medizinischen Voraussetzungen kann mit einem Cochlea Implantat wieder Sprache verstanden werden. Die Folgen des Hörverlusts können nur teilweise ausgeglichen werden, mit unterschiedlich gutem Sprachverstehen.

Viele Menschen glauben, sich vorstellen zu können, was es bedeutet, blind zu sein. Viel schwieriger ist es, sich eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit vorzustellen. Anhand von ein paar Beispielen kann man vielleicht eine Ahnung davon bekommen, was es bedeutet. Wenn man im Alltag:

- beim Einkauf den Verkäufer nicht verstehen kann.
- der Diagnose des Arztes und der Erläuterung der verschiedenen Behandlungsmethoden akustisch nicht folgen kann.
- am Bahnhof die Durchsagen von Verspätungen und Gleisänderungen nicht mitbekommt und dadurch den Zug verpasst.
- „nebenbei“ getätigte Informationen oder Anweisungen verpasst, besonders fatal im Beruf.

In der heutigen Zeit muss alles sehr schnell gehen. Hörbeeinträchtigte benötigen für die Kommunikation Zeit und Ruhe. Deswegen sind sie immer mehr ausgeschlossen.

Nicht zu unterschätzen sind die psychischen Belastungen, die solche Alltagsschwierigkeiten bei den Menschen auslösen. Sie ziehen sich zurück und isolieren sich. Da an Taubheit grenzend Schwerhörige auch im Beruf erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten haben, sind sie häufig von Arbeitslosigkeit betroffen oder haben schlechtere Berufschancen und haben entsprechend wenig Geld zur Verfügung.

Das Hören begleitet uns durch den ganzen Tag. Daher sind die Hörbeeinträchtigten immer auf Unterstützung angewiesen, die Geld kostet. Wird diese nicht gewährleistet, können sie sich nicht beteiligen. Das bedeutet fehlende Partizipation.

Hörbeeinträchtigte ziehen sich wegen der Kommunikationsprobleme aus dem direkten gesellschaftlichen Leben zurück. Sie sind völlig von der Außenwelt abgeschnitten, wenn sie keinen Zugang zu E-Mail, Sozialen Medien und Internet haben. Nur aktuelle Hörgeräte oberhalb der Festbetragsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung oder Sprachprozessoren/CI bieten eine direkte Verbindung von Smartphone oder Telefon oder Videokonferenz zur Hörhilfe an, was weitere Kosten bedeutet.